Corona Handlungskonzept des Landes NRW
Zusammenfassung(Stand: 08/2022)

JOSEPH HAYDN GYMNASIUM

Maske
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in der Schule nicht verpflichtend, das Land NRW empfiehlt jedoch allen Schülerinnen und Schülern, innerhalb des Schulgebäudes eine FFP2-Maske bzw. eine medizinische Maske zu tragen. Wenn aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist (z.B. im Sportunterricht), kommen die eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung.

Lüften
Die Unterrichtsräume werden während des Unterrichts regelmäßig gelüftet, die Lüftungsampeln unterstützen dabei.

Testungen
- Eine Verpflichtung zur Testung ohne Anlass ist nicht vorgesehen, grundsätzlich erfolgen die Testungen anlassbezogen und auf freiwilliger Basis.
- Ein Antigenselbsttest sollte durchgeführt werden, wenn es Hinweise (Symptome, Kontakt) auf COVID-19 gibt. Typische COVID-19-Symptome sind
    - Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt),
    - Fieber,
    - Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt),
    - reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“),
    - Halsschmerzen,
    - Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen),
    - Störung des Geschmacks- und Geruchssinns,
    - Muskelschmerzen,
    - Atemnot,
    - Herzrasen.
- Bei leichten Symptomen sollte ein Antigenselbsttest durchgeführt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine Besserung ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer Test durchgeführt werden. Sofern diese Tests negativ ausfallen, steht einem Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.
- Bei schweren Symptomen sollte die Schule nicht besucht werden.
- Liegen keine Symptome, aber ein enger Kontakt zu einer infizierten Person vor, sollte zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der Kontaktperson ein Antigenselbsttest durchgeführt werden. Bei negativem Ergebnis ist der Schulbesuch vertretbar
- Die Testungen sollen zu Hause vor dem Schulbesuch erfolgen. Dafür erhalten jede Schülerin und jeder Schüler monatlich 5 Tests, die nach Hause mitgenommen werden können.
- In der Schule erhalten jede Schülerin und jeder Schüler am ersten Schultag die Möglichkeit, sich zu testen.

- Testungen in der Schule werden nur ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schüler, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Die Lehrkraft kann in diesen Fällen die Schülerin / den Schüler zu einem Test in der Schule auffordern. Liegt dagegen eine formlose Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vor, dass vor dem Schulbesuch ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Die Bestätigung muss durch die erziehungsberechtigte Person selbst erfolgen. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.
- Ob eine Testung in der Schule erforderlich wird, entscheidet die Lehrkraft nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern.
- Wer positiv getestet wurde, muss sich isolieren, Kontaktpersonen (z.B. auch die Sitznachbarin / der Sitznachbar) können die Schule weiterhin besuchen. Beruht das Ergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht die Verpflichtung zu einem ‚Bürgertest' bzw. PCR-Test. Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltests vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, ein Schulbesuch ist nicht zulässig
- Die Isolierung kann durch eine „Freitestung" nach 5 Tagen aufgehoben werden. Dazu ist ein negativer „Bürgertest" und ein entsprechender Nachweis erforderlich.
- Ohne eine solche „Freitestung" kann die Schule erst nach 10 Tagen wieder besucht werden.

Distanzunterricht
Präsenzunterricht hat grundsätzlich Vorrang vor dem Distanzunterricht. Sollte dies aufgrund der epidemischen Situation oder der Personallage vor Ort nicht möglich sein, erfolgt Distanzunterricht. Wann diese der Fall ist und mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen dies erfolgt, wird im Einzelfall entschieden. Die Landesregierung erarbeitet zudem eine neue Verordnung zum Distanzunterricht, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erlassen ist.

Schulfahrten
können unter einer sorgfältigen Risikoabwägung geplant und vorgenommen werden.